

Beitragsordnung

Stand: 20.10.2020

Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.09.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird schriftlich bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Bei Vereinseintritt ist der volle Beitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag von 20 € fällt jährlich an. Dazuhin kauft jedes Mitglied beim Eintritt einmalig einen „Baustein“ für 25 € für die Erstellung des Bouleplatzes. Es ist möglich mehrere Bausteine zu erwerben. Jeder Baustein erhält eine Nummer und wird schriftlich quittiert. Nach Abtrag der Bauschulden werden die Bausteine nach dem Losverfahren zinslos zurückbezahlt.

Die Mitglieder haben am 30.11.2020 folgende Ergänzung beschlossen:

Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beträgt einmalig 5 €. Ab 18 Jahre ist der Beitrag für Erwachsene (20 €) fällig und muss im Januar jeden neuen Jahres bezahlt werden, sonst erfolgt eine automatische Löschung. Die Kinder und Jugendliche erwerben keine Bausteine.

Alle Beiträge des Vereins können beim Kassier bar bezahlt oder auf das Vereinskonto überwiesen werden. Die Zahlung muss bis spätestens Ende Januar jeden Jahres erfolgt sein. Die Bankverbindung bei der Volksbank EG ist:

IBAN: DE77 6039 0000 0526 5990 06

Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren wird jeweils schriftlich bekanntgegeben.

Sonstige Umlagen und Gebühren werden nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgemacht und treten dann in Kraft.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Für Spenden, die uns zugehen, können wir Spendenbescheinigungen ausstellen.